

Nr. 02 / Februar 2022



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

IHK-Vollversammlungswahl 2022-2027	2
Premiere: kombinierte Vollversammlungswahl	2
Die Wahlunterlagen kommen!.....	2
Wie lange läuft die Wahlfrist?	2
Arbeitsrecht.....	3
Entwurf zur Erhöhung der Höchstgrenze bei geringfügiger Beschäftigung	3
Weg vom Bett ins Homeoffice gesetzlich unfallversichert.....	3
Datenschutz.....	4
Schadensersatz wegen Nutzung von Google Webfonts	4
Gesellschaftsrecht	4
Keine Eintragung aufgrund fehlender zustellfähiger Anschrift	4
Gewerblicher Rechtsschutz	5
EU fördert Schutz des geistigen Eigentums bei KMU	5
Schwäbischer Whiskey aus dem verbotenen Tal.....	6
Onlinerecht	7
Digitalpolitik in der EU – das erwartet die Unternehmen 2022	7
Onlineshops müssen geschlechtsneutrale Anrede anbieten	8
Steuern.....	9
BMF verlängert Steuerstundungen	9
Wirtschaftsrecht.....	9
Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten nach misslungenem Uhr-Kauf.....	9
Sonderrechtsfähigkeit von Modulen in Freiland-Photovoltaikanlagen.....	10
Veranstaltungen	12
„Änderungen im Kaufrecht: Worauf muss der Handel sich einstellen?“	12
„Arbeitsrecht in Zeiten von Corona“	12
„Gewerbliches Mietrecht – Ansprüche aus dem Rückgabestatus“	13
„Werkvertrag – seine Kündigung und die Folgen“	13
Early Bird-Reihe zum Arbeitsrecht.....	14

IHK-Vollversammlungswahl 2022-2027

Seit dem 14. Februar 2022 sind die Wahlunterlagen an alle wahlberechtigten Unternehmen versandt worden. Die Wahlunterlagen für die Wahlgruppe 16 werden ab Freitag, 4. März 2022 (erneut) nach einer Unterbrechung versandt. Alle ursprünglich eingegangenen Stimmen für diese Wahlgruppe wurden aussortiert und nicht mehr mitgezählt. Die alten Wahlunterlagen haben keine Geltung mehr.

Premiere: kombinierte Vollversammlungswahl

Dieses Mal wird die Vollversammlung erstmals nicht nur per Brief, sondern auch online gewählt. Sie entscheiden, ob Sie Ihre Stimme lieber per Stift und Papier oder per Klick abgeben. Die elektronische Wahl wird sowohl mit Blick auf die IT-Sicherheit als auch mit Blick auf den Datenschutz sicher durchgeführt. Die Abgabe der Online-Stimme ist prinzipiell über jedes aktuelle, internetfähige Endgerät möglich. Jeder kann seine Stimme natürlich nur einmal abgeben. Wird die Stimme in elektronischer Form und per Brief abgegeben, zählt alleine die elektronisch abgegebene Stimme.

Die Wahlunterlagen kommen!

Die Wahlunterlagen bestehen aus:

- Wahlanschreiben,
- Begleitschreiben (Wahlberechtigung),
- Stimmzettel,
- Stimmzettelumschlag,
- Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag mit der Anschrift der IHK, für Sie natürlich portofrei zu nutzen).

Das Wahlanschreiben enthält die Zugangsdaten für das elektronische Wahlportal. Nach erfolgreichem Login haben Sie Zugriff auf den elektronischen Stimmzettel Ihrer Wahlgruppe.

Wie lange läuft die Wahlfrist?

Die Stimmen können nur innerhalb der Wahlfrist online oder per Brief abgegeben werden. Die Frist für die Wahl der **Wahlgruppen 1-15 und 17-24** läuft ab Versendung der Unterlagen **von Dienstag, 15. Februar 2022, 9.00 Uhr bis Montag, 21. März 2022, 16.00 Uhr**. Die Wahlfrist für die Wahl der **Wahlgruppe 16** läuft **von Samstag, 5. März 2022, 9.00 Uhr bis Freitag, 8. April, 16.00 Uhr**. Zu diesen Stichtagen wird das elektronische Wahlportal geöffnet bzw. geschlossen. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen auch die Wahlunterlagen von der Briefwahl bei der IHK eingegangen sein. Wählen Sie am besten, sobald die Wahlpost bei Ihnen eintrifft. So geht sie im Trubel des Tagesgeschäfts nicht unter und Sie können sicher sein, dass Ihre Stimme auf jeden Fall zählt.

Kontakt

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Wahlausschuss

Wahl-Hotline: +49 (0) 681 9520 – 600

E-Mail: wahl@saarland.ihk.de

Fax: +49 (0) 681 9520 – 690

Entwurf zur Erhöhung der Höchstgrenze bei geringfügiger Beschäftigung

Das BMAS hat einen innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmten Referentenentwurf vorgelegt, mit dem Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung (Minijobs) umgesetzt werden sollen, die im Koalitionsvertrag vereinbart wurden. Mit Blick auf die Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde soll die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro auf 520 Euro angehoben werden.

Die Geringfügigkeitsgrenze soll sich künftig an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen orientieren. Mit der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde soll sie auf 520 Euro monatlich erhöht und dynamisch ausgestaltet werden.

Daneben soll die Obergrenze des Übergangsbereichs („Midijob“) von 1.300 auf 1.600 Euro angehoben werden. Zusätzlich sieht der Entwurf vor, den Übergangsbereich zu ändern. Für Beschäftigte soll sich eine Entlastung beim Übergang vom Minijob in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ergeben, um Fehlanreize zu verringern. Mit der Neuregelung soll jedoch der Arbeitgeberbeitrag im unteren Übergangsbereich erhöht und gleitend von dann 28 Prozent auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag von in der Regel 19,975 Prozent abgeschmolzen werden.

Weg vom Bett ins Homeoffice gesetzlich unfallversichert

Ein Beschäftigter, der auf dem morgendlichen erstmaligen Weg vom Bett ins Homeoffice stürzt, ist durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt.

Der Kläger befand sich auf dem Weg zur Arbeitsaufnahme von seinem Schlafzimmer in das eine Etage tiefer gelegene häusliche Büro. Üblicherweise beginnt er dort unmittelbar zu arbeiten, ohne vorher zu frühstücken. Beim Beschreiten der die Räume verbindenden Wendeltreppe rutschte er aus und brach sich einen Brustwirbel. Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte Leistungen aus Anlass des Unfalls ab. Während das Sozialgericht den erstmaligen morgendlichen Weg vom Bett ins Homeoffice als versicherten Betriebsweg ansah, beurteilte das Landessozialgericht ihn als unversicherte Vorbereitungshandlung, die der eigentlichen Tätigkeit nur vorausgeht. Das Bundessozialgericht (BSG) hat die Entscheidung des Sozialgerichts bestätigt.

Es führt aus: Der Kläger hat einen Arbeitsunfall erlitten, als er auf dem morgendlichen Weg in sein häusliches Büro (Homeoffice) stürzte. Das Beschreiten der Treppe ins Homeoffice diene nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz allein der erstmaligen Arbeitsaufnahme und ist deshalb als Verrichtung im Interesse des Arbeitgebers als Betriebsweg versichert.

BSG, Urteil vom 08. Dezember 2021, B 2 U 4/21 R

Quelle: Pressemitteilung des BSG v. 08.12.2021

Datenschutz

Schadenersatz wegen Nutzung von Google Webfonts

Viele Webseiten nutzen die Schriftarten von Google. Was vielen Betreibern der Webseite nicht bewusst ist: Bei jedem Besuch der Webseite stellt der Browser des Besuchers eine Verbindung zu den Google-Servern her, um die Schriftarten zu laden. Dabei werden auch die IP-Adressen der Besucher übermittelt. Diese Übermittlung ist nur mit Einwilligung des Seitenbesuchers zulässig. Das hat das LG München entschieden.

Das LG bejahte im vorliegenden Fall einen Unterlassungsanspruch und Schadensersatzanspruch in Höhe von 100 € wegen der Weitergabe von IP-Adresse an Google durch Nutzung von Google Fonts. Die unerlaubte Weitergabe der dynamischen IP-Adressen an Google stellt eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes in Form des informationellen Selbstbestimmungsrechts dar. Wie bereits durch den EuGH entschieden, stellt die dynamische IP-Adresse ein personenbezogenes Datum dar, für das die Regelungen des DSGVO zu beachten sind.

Die Weitergabe der IP-Adresse an Google kann nicht durch ein berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gerechtfertigt werden. Das Gericht weist darauf hin, dass Google Fonts auch genutzt werden kann, ohne dass beim Aufruf der Webseite eine Verbindung zu einem Google-Server hergestellt wird und eine Übertragung der IP-Adresse der Webseitennutzer an Google stattfindet. Dazu sind die Schriftarten lokal einzubinden.

Voraussetzung für die Weitergabe der IP-Adresse kann deshalb nur eine Einwilligung des Besuchers nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO sein. Da diese nicht eingeholt wurde, steht dem Betroffenen ein Unterlassungsanspruch zu.

Das Gericht sprach auch einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 100 € zu. Die Übermittlung der IP-Adresse führt zu einem Kontrollverlust des Betroffenen über ein personenbezogenes Datum an Google, ein Unternehmen, das bekanntermaßen Daten über seine Nutzer sammelt. Dabei hat das Gericht auch berücksichtigt, dass die IP-Adresse an einen Server von Google in den USA übermittelt wurde und dort kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

LG München, Urteil vom 20. Januar 2022, 3 O 17493/20

Praxistipp: Webseitenbetreiber, die Schriftarten Dritter nutzen, sollte diese lokal auf der Webseite einbinden, um so die Verbindungsaufnahme zu externen Servern und dadurch angestoßene Datenverarbeitungen zu unterbinden. Dann muss keine Einwilligung über einen Cookie-Banner eingeholt werden.

Gesellschaftsrecht

Keine Eintragung aufgrund fehlender zustellfähiger Anschrift

Im Rahmen der Gründungsprüfung prüft das Registergericht, ob die angegebene inländische Geschäftsanschrift eine zustellfähige Anschrift darstellt. Das Fehlen einer solchen Anschrift rechtfertigt die Zurückweisung der Anmeldung. Das hat das KG Berlin entschieden.

Mit Anmeldung vom 9. Juli 2020 meldete die Beteiligte – eine Unternehmergesellschaft – ihre Ersteintragung in das Handelsregister an. Da die Kostenvorschussanforderung in Höhe von 150 EUR der Beteiligten nicht an die in der Anmeldung angegebene inländische Geschäftsanschrift zugestellt werden konnte, forderte das Amtsgericht den einreichenden Notar zur Anmeldung einer Änderung der inländischen Geschäftsanschrift oder Einreichung einer Versicherung auf, dass die Gesellschaft unter der bisherigen inländischen Geschäftsanschrift postalisch erreichbar sei. Nachdem – auch nach Erinnerung – weder der Kostenvorschuss entrichtet noch die Verfügung erledigt worden ist, hat das Amtsgericht die auf Ersteintragung gerichtete Anmeldung zurückgewiesen.

Nach § 9c Abs. 1 Satz 1 GmbHG hat das Amtsgericht die Eintragung abzulehnen, wenn die Anmeldung fehlerhaft erfolgt. Dies ist hier der Fall, da es an einer zustellfähigen inländischen Geschäftsanschrift für die Zustellung der Kostenvorschussanforderung fehlte. Nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 GmbHG ist in der Anmeldung der neu errichteten Gesellschaft auch eine inländische Geschäftsanschrift anzugeben. Diese Pflicht soll sicherstellen, dass Gläubiger dem Handelsregister eine Anschrift entnehmen können, unter der zuverlässig wirksame Zustellungen an die Gesellschaft erfolgen können.

Im Übrigen stellt auch die fehlende Einzahlung des Kostenvorschusses ein Hindernis dar, dass die Zurückweisung der Anmeldung rechtfertigt.

KG Berlin, Beschluss vom 6. Oktober 2021, 22 W 67/21 und 22 W 73/21

Praxistipp: Mehr Tipps zur Gründung einer GmbH erhalten Sie in unserem Infoblatt **→GR06** „[Ich gründe eine GmbH - Praktische Hinweise für den Kaufmann](#)“ unter www.saarland.ihk.de unter der [Kennzahl 61](#).

Gewerblicher Rechtsschutz

EU fördert Schutz des geistigen Eigentums bei KMU

Die EU-Kommission und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) haben einen neuen KMU-Fonds der Europäischen Union eingerichtet, der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) helfen soll, ihre Rechte des geistigen Eigentums zu schützen.

Unternehmen mit Sitz in der EU können über den mit 47 Mio. Euro ausgestatteten Fonds entsprechende Gutscheine erhalten. Das EUIPO verwaltet den Fonds über Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen. Die erste Aufforderung ist seit dem 10.01.2022 auf der Website des EUIPO veröffentlicht.

Der KMU-Fonds der EU in Höhe von 47 Mio. Euro bietet folgende Unterstützung:

- Erstattung von 90 Prozent der von Mitgliedstaaten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorabdiagnose von Rechten des geistigen Eigentums („IP-Scan-Dienste“) erhobenen Gebühren, die eine umfassende Bewertung des Bedarfs an geistigem Eigentum des antragstellenden KMU unter Berücksichtigung des Innovationspotenzials seiner immateriellen Vermögenswerte ermöglichen;

- Erstattung von 75 Prozent der von Ämtern für geistiges Eigentum (einschließlich nationaler Ämter für geistiges Eigentum, des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum und des Benelux-Amtes für geistiges Eigentum) für die Eintragung von Marken und Geschmacksmustern erhobenen Gebühren;
- Erstattung von 50 Prozent der von der Weltorganisation für geistiges Eigentum für die Erlangung des internationalen Marken- und Geschmacksmusterschutzes erhobenen Gebühren;
- Erstattung von 50 Prozent der von nationalen Patentämtern für die Eintragung von Patenten im Jahr 2022 erhobenen Gebühren;
- mögliche Abdeckung weiterer Dienstleistungen ab 2023, z. B. die Teilerstattung der Kosten für die Neuheitsrecherche in Bezug auf Patente und für die Anmeldung von Patenten; private Beratungsleistungen im Bereich des geistigen Eigentums durch Rechtsanwälte für geistiges Eigentum (u. a. für Patenteintragungen, Lizenzvereinbarungen, Bewertungen von Rechten des geistigen Eigentums, Kosten alternativer Streitbeilegung).

Finanzhilfen können während des gesamten Zeitraums 2022-2024 beantragt werden.

Die Anträge werden anhand des First-in-First-out-Kriteriums geprüft und bewertet. KMU, die über keine Erfahrung im Bereich geistigen Eigentums verfügen, sind gebeten, zunächst eine Vorabdiagnose von Rechten des geistigen Eigentums zu beantragen, bevor sie einen Antrag auf die Bereitstellung anderer Dienstleistungen einreichen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Schwäbischer Whiskey aus dem verbotenen Tal

Dass der schottische Nationalstolz ungebrochen bleibt, wenn es um Whiskey geht, musste die schwäbische Waldhornbrennerei Klotz aus Berglen erfahren:

Neun Jahre lang verteidigten die Schwaben die Bezeichnung ihres Whiskeys „Glen Buchenbach“ gegen eine Klage der Scottish Whiskey Association (SWA), bis sie nun vor dem Hanseatischen OLG Hamburg unterlagen. Mit der Verwendung des Wortes „Glen“, so das OLG, wecke die Brennerei bei Verbrauchern die Assoziation zu schottischem Whiskey und verstoße damit gegen die Spirituosenverordnung der EU.

Die Verordnung schützt geographische Herkunftsangaben von Lebensmitteln nicht nur vor gezielter Irreführung durch andere Produkte, sondern auch vor deren bloßer Anspielung auf die geschützten Produkte. Der EuGH – zuvor ebenfalls mit dem Fall befasst – hatte darauf hingewiesen, dass zwar nicht jede irgendwie geartete Assoziation mit der geschützten geographischen Angabe ausreiche, um von einer „Anspielung“ auszugehen. Jedoch genüge es in der Regel, wenn ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger europäischer Durchschnittsverbraucher durch die Kennzeichnung des betreffenden Produkts veranlasst wird, gedanklich einen Bezug zu der Ware herzustellen, die die geschützte geografische Angabe trägt. Die SWA weist deshalb auf ihrer Website darauf hin, dass Bezeichnungen wie „Loch“ oder „Highland“ ebenso dem Etikett schottischer Whiskeys vorbehalten seien, wie die Abbildung von Dudelsäcken und Schottenröcken.

Die Schwaben nahmen das Urteil hin, auch wenn sie kaum Verständnis dafür aufbringen können. Schließlich sei „glen“ die englische Bezeichnung für „Bergtal“ und Täler gebe es auch außerhalb Schottlands. Mit der SWA haben sie eine Vereinbarung getroffen, wonach sie noch bis zum 30.04.2022 ihren Whiskey als „Glen Buchenbach“ verkaufen dürfen. Ab ersten Mai übt sich die Brennerei Klotz dann in humorvoll schottischem Trotz: Sie hat angekündigt den Whiskey künftig als „Buchenbach Gold aus dem verbotenen Tal“ zu vertreiben und ihr Sortiment um einen „Glen Gin“ zu erweitern.

OLG Hamburg, Urteil v. 20.01.2022, 5 U 43/19

Onlinerecht

Digitalpolitik in der EU – das erwartet die Unternehmen 2022

Die Digitalisierung verändert die europäische Wirtschaft tiefgreifend: Plattformbasierte Geschäftsmodelle dringen in immer weitere Bereiche der Wirtschaft vor und lassen neue Wertschöpfungssysteme entstehen. Daten spielen heute in vielen Unternehmen eine zentrale Rolle. Sie ermöglichen digitale Technologien wie Künstliche Intelligenz (KI) und führen zu neuen Produkten, Dienstleistungen und Geschäftsmodellen. Diese Veränderungen bieten neue Chancen für unternehmerisches Handeln und bedeuten ein enormes Wachstumspotenzial auch in Europa. Gleichzeitig bringen aktuelle Entwicklungen auch neue Herausforderungen mit sich.

Rechtsrahmen an das digitale Zeitalter anpassen

„Was offline gilt, soll auch online gelten!“. Wie in der analogen Welt müssen auch in der digitalen Umgebung faire Regeln den Wettbewerb bestimmen. Die zunehmende Verbreitung digitaler Plattformen bringen neue und gesteigerte Anforderungen an Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit mit sich. Die digitale Welt entwickelt sich mit enormer Geschwindigkeit weiter und macht keinen Halt an Landesgrenzen. Es braucht daher zumindest europaweit einheitliche Regeln, die mit diesem Tempo und den internationalen Entwicklungen Schritt halten. Für die europäischen Unternehmen ist dabei zugleich wichtig, dass sie in einem neuen Rahmen für die digitale Welt innovations- und wettbewerbsfähig bleiben können. Daher müssen diese Regelungen in der Praxis mit angemessenem Aufwand umgesetzt werden können.

Strengere Spielregeln aus Brüssel

Auf EU-Ebene werden aus diesem Grund derzeit zahlreiche richtungsweisende Gesetzesvorhaben mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen diskutiert. Während es beim „Digital Services Act“ und beim „Digital Markets Act“ vor allem darum geht, digitale Plattformen und Dienste stärker in die Verantwortung zu nehmen, soll ein neues „Gesetz über Künstliche Intelligenz“ klare Spielregeln für den Einsatz von KI-Anwendungen schaffen. Ein weiteres Vorhaben, der sogenannte „Data Act“, zielt auf eine bessere Nutzbarkeit und wirtschaftliche Verwertung von Daten ab. Dabei steht vor allem die Datennutzung zwischen Unternehmen (B2B) sowie zwischen Unternehmen und dem Staat (B2G) im Fokus. Außerdem soll die geplante „NIS 2.0-Richtlinie“ ein hohes gemeinsames Maß an Cybersicherheit in der gesamten Europäischen Union sicherstellen.

Neue Pflichten für nahezu alle Unternehmen

Klar ist: Als Querschnittsthema betrifft Digitalisierung grenzüberschreitend Unternehmen jeglicher Größen und Branchen. Ganz gleich ob im Handel, im Tourismus, in der Industrie oder der Finanzwirtschaft – digitale Plattformen haben Einzug gehalten. Auch der Einsatz von KI ist für viele Wirtschaftsbereiche bedeutend, etwa in Personalabteilungen, in denen Bewerbungsunterlagen oftmals automatisiert ausgelesen und bewertet werden. Noch relevanter ist der KI-Einsatz in Produktionsprozessen, in der Logistik und weiteren wirtschaftsnahen Dienstleistungen: Für Unternehmen in Deutschland wird der Einsatz innovativer, digitaler Technologien immer wichtiger, um sich weiterhin im internationalen Wettbewerb zu behaupten. Es ist daher für sie wichtig, sich frühzeitig mit den Auswirkungen geplanter Gesetzgebungsvorhaben auseinanderzusetzen und den Überblick zu behalten.

Wie Unternehmen den Überblick behalten.

Orientierung für Betriebe bietet das [DIHK-Onlinedossier zu Digitalthemen](#). Es liefert kurz und knapp eine Übersicht über relevante Gesetzgebungsverfahren, deren Auswirkungen und den aktuellen Verhandlungsstand. Der DIHK hat außerdem eine neue Reihe mit dem Titel „DIHK Durchblick Digital“ ins Leben gerufen, die die Inhalte der Gesetzesvorhaben leicht, verständlich und praxisnah erklärt. Alle Informationen für den richtigen Durchblick finden Sie [hier](#).

Onlineshops müssen geschlechtsneutrale Anrede anbieten

Eine Person nichtbinärer Geschlechtsidentität, die in einem Online-Shop nur zwischen den Anreden „Frau“ oder „Herr“ auswählen kann, wird wegen des Geschlechts benachteiligt und in ihrem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Die stellte das OLG Karlsruhe fest. Aber: Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, da die festgestellte Diskriminierung im konkreten Fall nicht die dafür erforderliche Intensität erreichte.

Die Klägerin, in deren Personenstandsdaten beim Standesamt „keine Angabe“ unter der Rubrik „Geschlecht“ eingetragen ist, hatte im Herbst 2019 auf der Website der Beklagten Waren bestellt. Für die Registrierung und den Kauf war eine Auswahl zwischen den beiden Anreden „Frau“ oder „Herr“ erforderlich. Eine dritte Auswahl gab es nicht.

Sie forderte von der Beklagten eine Entschädigung in Höhe von jedenfalls 2.500 Euro und forderte sie zu Unterlassung auf. Die Klage bleibt erfolglos.

Nach den Ausführungen des OLG liegt zwar eine nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verbotene unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts sowie ein Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor. Die Klägerin konnte den Kaufvorgang nicht abschließen, ohne im dafür vorgesehenen Feld eine Angabe zu machen, die der eigenen geschlechtlichen Identität nicht entspricht. Ansprüche auf Unterlassung oder eine Entschädigung in Geld bestehen jedoch nicht.

Denn: Zwischenzeitlich hat die Beklagte im Anredefeld neben den Bezeichnungen „Frau“ und „Herr“ die Auswahlmöglichkeit „Divers/keine Anrede“ aufgenommen. Sie hat damit eine geschlechtsneutrale Anrede für die Zukunft sichergestellt.

Auch ein Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung steht der Klägerin nicht zu. Das Gericht stellt klar, dass nicht jede Berührung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf Geldentschädigung auslöst. Dafür erforderlich ist vielmehr eine schwerwiegende Verletzung mit einer gewissen Intensität. Die Benachteiligung wurde nur im privaten Bereich und nicht in der Öffentlichkeit vorgenommen; sie wiegt deshalb weniger schwer. Der Beklagten kam es ersichtlich nicht darauf an, einer kaufinteressierten Person eine Angabe zu ihrer geschlechtlichen Zuordnung abzuverlangen. Zweck war vielmehr, eine im Kundenverkehr übliche korrekte Anrede der bestellenden Person im Rahmen der Bestellung zu ermöglichen. Zudem hat sich die Beklagte bereits auf eine erste Beschwerde der klagenden Person hin bemüht, deren Anliegen durch eine Änderung des Internetauftritts Rechnung zu tragen.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 14. Dezember 2021, 24 U 19/21

Quelle: Pressemitteilung des OLG Karlsruhe vom 26. Januar 2022

Steuern

BMF verlängert Steuerstundungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit [Schreiben vom 31. Januar 2022](#) ein weiteres Mal die Frist für Anträge auf vereinfachte Steuerstundungen für Unternehmen, die von den pandemiebedingten Einschränkungen betroffen sind, bis Ende März 2022 verlängert. Diese Stundungen können bis Ende Juni 2022 erfolgen.

Wie auch schon bisher können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich Betroffene bis zum 31. März 2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 31. März 2022 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen werden längstens bis zum 30. Juni 2022 gewährt.

Gleiches gilt auch für bereits laufende Vollstreckungsmaßnahmen der Finanzämter.

Bis zum 30. Juni 2022 können die betroffenen Unternehmen unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer der Jahre 2021 und 2022 stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden.

Wirtschaftsrecht

Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten nach misslungenem Uhr-Kauf

Ein Uhrenhändler ist an einen geschlossenen Kaufvertrag gebunden, auch wenn die verkaufte Uhr nur noch teurer lieferbar ist. Der Kunde muss allerdings seiner Schadensminderungspflicht nachkommen und nach günstigeren Angeboten Ausschau halten. Dies hat das LG Köln entschieden.

Der Kläger bestellte über die Website der beklagten Uhrenhändlerin eine Uhr zu einem Preis von 15.990,-- €. Die Beklagte bestätigte den Kauf der Uhr. Fünf Tage später informierte sie den Kläger darüber, dass es zu Lieferverzögerungen aufgrund der allgemeinen Marktlage und der Corona Situation komme. In einer weiteren Mail kündigte sie an, dass Rolex die Uhr aus dem Sortiment genommen habe. Sie bemühe sich um die Beschaffung der Uhr. Schließlich stornierte die Händlerin die Bestellung. In Ihren AGB behielt sich die Beklagte das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Ware ohne schuldhaftes Zutun von einem sorgfältig ausgewählten und zuverlässigen Zulieferer nicht vorrätig sei. In diesem Falle verpflichtete sie sich dazu, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware zu informieren und bereits geleistete Zahlungen zurückzuerstatten. Am selben Tag bot sie die Uhr auf ihrer Website zum Preis von 21.990,-- € an.

Der Kläger bestellte die Uhr erneut über die Website der Beklagten zum Preis von 21.990,-- € und fordert die Differenz in Höhe von 6.000,-- € von der Beklagten als Schadensersatz.

Die Beklagte behauptet, sie habe ihr Möglichstes getan, um die Uhr zum vereinbarten Preis zu beschaffen. Jedenfalls habe der Kläger gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, weil die gleiche Uhr im Internet von anderen Händlern für Preise zwischen 18.750,-- € und 19.900,-- € angeboten worden sei.

Das LG hat entschieden, dass die Beklagte dem Kläger „nur“ 2.760 € für die Mehrkosten aus dem Deckungsgeschäft zahlen muss. Der geschlossene Kaufvertrag ist bindend. Die Beklagte war verpflichtet, die gekaufte Uhr zu dem ursprünglich vereinbarten Preis zu liefern. Die Beklagte habe auch nach ihren AGB nicht von diesem Vertrag zurücktreten können. Die Uhr sei auch nicht „nicht vorrätig“ gewesen, da sie im Online-Shop zu einem höheren Preis angeboten wurde. Dass die Uhr auch für die Beklagte teurer zu beschaffen gewesen sei, sei unerheblich.

Allerdings muss sich der Käufer bemühen, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Das habe dieser nach Ansicht des Gerichts nicht in ausreichendem Maße getan, als er bei der Beklagten die Uhr schlicht zum höheren Preis bestellt habe. Es hätte ihm obliegen, von mehreren möglichen Vergleichsangeboten das günstigste auszuwählen.

LG Köln, Urteil vom 30. November 2021, 5 O 140/21

Quelle: Pressemitteilung des LG Köln vom 30. Dezember 2021

Sonderrechtsfähigkeit von Modulen in Freiland-Photovoltaikanlagen

Der BGH hat sich in vier Parallelverfahren zu der Frage geäußert, unter welchen Voraussetzungen Solarmodule, die in eine Freiland-Photovoltaikanlage eingebaut sind, Gegenstand besonderer Rechte sein können.

Gegenstand des Verfahrens war ein Herausgabeanspruch bezüglich der Solarmodule einer Anlage, die vom Kläger an den Beklagten verkauft hatte. Der BGH hat klargestellt, dass Photovoltaikmodule sowie ihre gerüstähnliche Aufständerung aus Stangen und Schienen, keine wesentliche Bestandteile des Grundstücks i.S.v. § 94 Abs. 1 BGB sind. Der Eigentümer des Grundstücks wird als nicht automatisch Eigentümer der mit dem Grundstück verbundenen Solarmodule. Vielmehr sind die Anlagen nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden und insofern ein sog. Scheinbestandteil, da sie aufgrund eines Nutzungsvertrages errichtet wurde, der ihren Abbau zum Ende der Vertragslaufzeit vorsieht.

Die Module sind auch nicht deshalb wesentliche Bestandteile der Anlage, weil die Photovoltaik-Anlage als Gebäude i.S.v. § 94 Abs. 2 BGB anzusehen wäre, in das die Module zur Herstellung eingefügt wurden. Gebäude sind zwar auch andere größere Bauwerke, deren Beseitigung eine dem (Teil-)Abriss eines Gebäudes im engeren Sinne vergleichbare Zerschlagung wirtschaftlicher Werte bedeutete. Ein Bauwerk setzt in diesem Zusammenhang aber regelmäßig etwas mit klassischen Baustoffen "Gebautes" von solcher Größe und Komplexität voraus, dass die Beseitigung die Zerstörung oder wesentliche Beschädigung und den Verlust der Funktionalität der Sache zur Folge hätte. Eine Freiland-Photovoltaikanlage stellt jedenfalls dann, wenn sie – wie hier – aus einer gerüstähnlichen Aufständerung aus Stangen oder Schienen sowie darin eingesetzten Photovoltaikmodulen besteht, kein Gebäude i.S.v. § 94 BGB dar.

Ob die Module wesentliche Bestandteile der Gesamtanlage nach § 93 BGB sind, hat der BGH offen gelassen und zur weiteren Klärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

BGH, Urteile vom 22. Oktober 2021, V ZR 225/19, V ZR 8/20, V ZR 44/20 und V ZR 69/20

Quelle: PM Nr. 192/2021 des BGH vom 22. Oktober 2021

Veranstaltungen

„Änderungen im Kaufrecht: Worauf muss der Handel sich einstellen?“ Montag, 07. März 2022, 16:00-18:00 Uhr, Onlineveranstaltung

Seit dem 1. Januar gilt ein in großen Teilen geändertes Kaufrecht. Der Gesetzgeber hat – wie in den letzten 20 Jahren nicht mehr - grundlegend in die Regelungen zu den Gewährleistungsrechten eingegriffen. Mit zahlreichen neuen Regelungen wurden im Bereich B2C insbesondere die Rechte des Verbrauchers - unabhängig von der Art des verkauften Produkts - gestärkt. Für den Verkauf rein digitaler Produkte wurde sogar eine neue Vertragsart eingeführt. Auswirkungen werden diese Änderungen aber auch im Bereich B2B haben, denn anders als bisher reicht es nicht mehr aus, wenn die Kaufsache bei Gefahrübergang den vereinbarten subjektiven Anforderungen entspricht, sie muss vielmehr nun auch objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen genügen. Selbst im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr müssen diese Änderungen Beachtung finden.

Unser Referent, **Herr Rechtsanwalt Matthias Brombach, teras Anwaltskanzlei | Brombach Rechtsanwälte, Saarbrücken** zeigt auf, wie diese neuen gesetzlichen Regelungen in der Praxis umzusetzen sind. Die Maßnahmen greifen von der Anpassung der verwendeten Kaufverträge und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bis hin zur Änderung der Kundenberatung und des Beschwerdemanagements.

Anmeldungen **bis 04.03.2021** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Arbeitsrecht in Zeiten von Corona“ Donnerstag, 10. März 2022, 13:30 Uhr – 15:00 Uhr, Onlineveranstaltung

Im Jahre drei der Pandemie sind die wirtschaftlichen Folgen immer spürbarer. So kann die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens es erforderlich machen, dass Sie als Arbeitgeber sich von Ihren Mitarbeitern trennen müssen. Können Sie wegen Corona kündigen? Gibt es in Zeiten von Corona ein spezielles Sonderkündigungsrecht? Kann man gleichzeitig Kurzarbeitergeld beziehen und betriebsbedingt kündigen?

Unser Referent **Herr Rechtsanwalt Dr. Kai Hüther, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Kanzlei Rapräger, Saarbrücken**, beantwortet diese Fragen und stellt vor, welche arbeitsrechtlichen Vorgaben Sie auch in Coronazeiten beachten müssen.

Anmeldungen **bis 09.03.2021** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Gewerbliches Mietrecht – Ansprüche aus dem Rückgabezustand“

Mittwoch, 16. März 2022, 17:00 -18:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Schadenersatzansprüche aus dem Zustand des gewerblichen Mietobjektes nach Beendigung des Vertrages bilden einen Großteil des Streitpotenzials zwischen Vermieter und Mieter. Andererseits haben gewerbliche Mieter oft Ansprüche wegen baulicher Veränderungen, werterhöhender Einrichtungen und Aufwendungen gegen den Vermieter. Streit gibt es auch immer wieder um die Rückzahlung der Mietsicherheit (Kaution).

Unser Referent, **Herr Rechtsanwalt Ottmar Krämer, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht und Vorsitzender dieses Fachanwaltsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes (Kanzlei Rapräger, Saarbrücken)** wird auch auf die nunmehr ergangene Entscheidung des BGH zu coronabedingter Mietminderung/Vertragsanpassung eingehen, die einen vorläufigen Abschluss der vielfach divergierenden Entscheidungen der Obergerichte zu diesem Thema darstellt.

Anmeldungen **bis 15. März 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Werkvertrag – seine Kündigung und die Folgen“

Dienstag, 29. März 2022, 16:00 Uhr – 17:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Der Werkvertrag kommt in der Praxis in den vielfältigsten Formen vor. So reicht er von der Erstellung von Plänen oder Gutachten über den Bau eines Gebäudes bis hin zur Ausführung von Reparaturen. Wenn nicht alles glatt läuft, kann der Auftraggeber wie auch der Auftragnehmer sich vor Abnahme des Werks vom Werkvertrag durch Aussprache einer Kündigung lösen. Auch eine Kündigung aus wichtigem Grund ist möglich. Wann kann gekündigt werden? Was sind dann die Konsequenzen? Es wurde Arbeitszeit, Personal und Material eingesetzt. Wer zahlt diese Kosten? Erhält der Auftragnehmer immer die vereinbarte Vergütung? Wie sieht es mit der Gewährleistung bezüglich der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen aus?

Unsere Referentin, **Frau Rechtsanwältin Almut Menn, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, Fachanwältin für Transport- und Speditionsrecht, Kanzlei Rapräger, Saarbrücken**, zeigt im Rahmen ihres Vortrags die Möglichkeiten einer Kündigung des Bauvertrages und deren Folgen nebst etwaiger Handlungsempfehlungen aus Sicht des Bestellers sowie aus Sicht des Unternehmers auf. Dazu wird es auch gehören, darzustellen, welche Auswirkung die Kündigung auf den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers hat.

Anmeldungen **bis 28. März 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

Early Bird-Reihe zum Arbeitsrecht

„Einstellung von Mitarbeitern: Was ist alles zu beachten?“

Dienstag, 15. März 2022, 8:30 – 9:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis **04.03.2021** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Der Arbeitsvertrag: Was muss und was sollte drinstehen?“

Dienstag, 12. April 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis **11. April 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Arbeitsvertrag: Befristen und zwar richtig!“

Dienstag, 31. Mai 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis **30. Mai 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Urlaub: Chef, ich bin dann mal weg!“

Dienstag, 21. Juni 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis **20. Juni 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Arbeitszeit: Was geht und was geht nicht?“

Dienstag, 27. September 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis **26. September 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Arbeitszeugnis: Wer schreibt, bleibt!?“

Dienstag, 08. November 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis **07. November 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610
Fax: 0681 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Gewerberecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, USt-IdNr.: DE 138117020